



GEMEINDE Amberg

Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans „Paul-Gedler-Straße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Amberg hat in öffentlicher Sitzung am 17.11.2025 den Bebauungsplan „Paul-Gedler-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Entwurfs-Fassung mit Stand vom 15.09.2025, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke nördlich, südlich und östlich der Paul-Gedler-Straße, nördlich der Raiffeisenstraße und westlich der Bartholomäus-Welser-Straße. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan rot dargestellt:



Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Amberg, Hauptstraße 1, 86854 Amberg, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Amberg unter (<https://www.gemeinde-amberg.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ => „Bekanntmachungen“ / „Bauleitplanungen“ eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

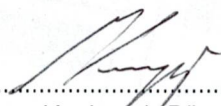
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Amberg, den 26.11.2025


.....
Peter Kneipp, 1. Bürgermeister



Ortsüblich Bekannt gemacht per Aushang am: 01.12.2025

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: